

G E S U C H um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet Winkel

Bauherr:
Bauleitung / Tel.:
Unternehmer:
Ort der Grabarbeiten: Strasse/Hausnummer:.....
Versicherungsnummer:.....
Grund der Grabarbeiten:
Baubeginn: Bauzeit in Tagen:.....
Planbeilage:
Rechnungsadresse:
.....
.....

(Das Gesuch und die Planbeilage sind 6-fach einzureichen)

Ort, Datum:..... Der Gesuchsteller:.....

BEWILLIGUNG für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Das obenstehende / beigeheftete Gesuch wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss Normblatt SN / VSS 640 535b und beiliegenden "Allgemeinen Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen" der Gemeinde Winkel sind strikte einzuhalten. Sie gehen allenfalls anderslautenden Bestimmungen eines Werkvertrages vor.
2. Die definitive Wiederinstandstellung des Belages erfolgt zu gegebener Zeit zulasten der Bauherrschaft durch die Gemeinde Winkel.
3. Für das Leitungswesen (SIA-Norm 205, SN / VSS 640 538a) sind folgende Organe zuständig:

a) Gemeindeingenieur (Ausgabe Leitungskataster)	EFP AG, Affolternstr. 18, 8105 Regensdorf, Tel.-Nr. 044 843 41 41
b) Stromversorgung:	EKZ Netzregion Weinland, Postfach 382, 8472 Seuzach, Tel.-Nr. 058 359 41 11
c) Telefonanlage:	Swisscom AG, Postfach, 8021 Zürich Tel.-Nr. 0800 477 587
d) Fernseh-/Kabelradio-Empfang:	upc cablecom GmbH, Industriestrasse 149, 9200 Gossau, Tel.-Nr. 071 387 57 40
e) Gas	Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, 8010 Zürich Tel.-Nr. 043 317 22 22

4. Besondere Bedingungen:

Die Belagsarbeiten werden durch einen Unternehmer der Gemeinde Winkel ausgeführt. Die Belagsarbeiten werden nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bedingungen zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürichs in Rechnung gestellt.
Die Lage der geplanten Leitungsführung ist zwingend mit den weiteren Werkträgern zu koordinieren bzw. abzusprechen.
Muss der Fussgänger im Bereich des Werkgrabens auf die Fahrbahn ausweichen, sind zum Schutz des Fussgängers separate Massnahmen, Abschränkungen und Baustellenbeleuchtungen vorzusehen.
Die Zufahrten zu den Liegenschaften müssen gewährleistet bleiben.

Winkel,

Für den Strasseneigentümer
Abteilung Bau und Planung

- Verteiler:
- Gesuchsteller
- Grundbuchgeometer
- Feuerwehr
- Gemeindeingenieur EFP AG
- Werke

Abteilungsleiter:

Allgemeine Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleierungsgräben in Gemeindestrassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN / VSS 640 535b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
- 1.2 Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr, darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 1.4 Der Belag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeissel-Spaten oder mittels Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.
- 1.6 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Die Hohlräume hinter der Spriessung sind mit feinkörnigem Material aufzufüllen. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.7 Strassenabschlüsse die unterquert werden müssen in jedem Fall neu versetzt werden.
- 1.8 Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 OC 85 zu verwenden. Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen 100 MN/m², Gehwege 80 MN/m²) zu verdichten. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens zu verlegen.
- 1.10 Der Graben ist unverzüglich vollständig aufzufüllen und gleichzeitig mit einem provisorischen Belag (Heiss- oder Kaltbelag, mind. 10 cm stark) zu versehen. Es darf **kein Hartbeton** für Belagsprovisorien verwendet werden. Der definitive Belag wird durch die Gemeinde zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
- 1.11 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.
- 1.12 Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:
Fahrbahn > 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
Gehweg > 65 cm (Walzenbreite 60 cm)
- 1.13 Die Grabenränder werden allseitig min. 20 cm über das Grabenprofil hinaus angeschnitten. Zur besseren Haftung wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut.
- 1.14 Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, Telefon 044 872 32 00, vermessungen@gossweiler.com) frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder herzustellen. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.
- 1.15 Der Bauherr / Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft / Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung

- 2.1 Die Fertigstellung der Grabarbeiten (inkl. provisorischem Belag Pos 1.10) ist der EFP AG, 8105 Regensdorf, Tel.-Nr. 044 843 41 41, zu melden. Der definitive Belag wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.

3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN / VSS 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- 3.2 Über den Baubeginn der Aufgrabungsarbeiten ist die EFP AG, 8105 Regensdorf, Tel.-Nr. 044 843 41 41 **mindestens 3 Tage im Voraus** zu benachrichtigen.
- 3.3 Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Bewilligung angegebenen Gültigkeit begonnen wird.
- 3.4 Gegen die Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Winkel, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizubringen.